

Online-Vermittler im Visier der Finanzaufsicht

Eine Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen bereitet der gesamten Reisebranche aktuell Kopfzerbrechen. Allen voran die Anpassung der bisherigen Prozesse an das neue Umsetzungsgesetz zur Pauschalreiserichtlinie, gefolgt von der Datenschutzgrundverordnung. An vielen Unternehmen ist dabei bisher vorbeigegangen, dass es auch in anderen Bereichen gesetzliche Neuregelungen gibt, die ebenfalls für Unternehmen der Reisebranche von Bedeutung sein können. Zu nennen ist hier insbesondere die Neuregelung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (**ZAG**), dessen neue Regelungen zum 13. Januar 2018 in Kraft treten. Mit dem Gesetz wird die zweite EU-Zahlungsdienstrichtlinie aus dem Jahr 2015 in Deutschland umgesetzt.

Wohl kaum ein Online-Vermittler von Reisen, Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Essensbestellungen würde sich als „Zahlungsdienste erbringendes Zahlungsinstitut“ bezeichnen.

Genannte Terminologie entstammt dem bereits genannten ZAG. Das ZAG fordert für die Erbringung von Zahlungsdiensten eine schriftliche Erlaubnis der BaFin. Ohne droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Nach dem ZAG sind nicht nur Kreditinstitute oder Zentralbanken „Zahlungsdienstleister“, sondern schlichtweg sämtliche Unternehmen, die gewerbsmäßig Zahlungsdienste erbringen.

Was „Zahlungsdienste“ sind, regelt der Katalog des § 1 Abs. 2 ZAG. Danach liegt beispielsweise ein Zahlungsdienst in Form des sogenannten Finanztransfers vor, wenn ein Online-Vermittler für ein Hotelzimmer den Übernachtungspreis im Namen des Hotels entgegennimmt und die erhaltene Zahlung anschließend (abzüglich seiner Provision) weiterleitet.

Geraten solche Online-Vermittler in das Visier der BaFin, hilft allenfalls der Verweis auf den Ausnahmetatbestand für Handelsvertreter (§ 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG). Dieser betrifft die Konstellation, dass ein Handelsvertreter den Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Käufers und Verkäufers aushandelt oder abschließt und dann die Zahlung als Nebendienstleistung anbietet.

Da Online-Vermittler jedoch üblicherweise ausschließlich den ihnen genannten Preis um ihre Marge erhöhen und der Käufer auf diesen

Endpreis keine Einflussmöglichkeit hat, liegt – insbesondere nach Rechtsauffassung der BaFin – kein „Aushandeln“ vor.

Zur Vermeidung von Sanktionen ist eine Prüfung des bestehenden Zahlungsmechanismus und gegebenenfalls Beantragung einer Erlaubnis nach dem ZAG für jeden Online-Vermittler unverzichtbar. Im Rahmen der Antragstellung sind der BaFin zahlreiche Unterlagen vorzulegen, die insbesondere die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seiner Geschäftsleiter und Gesellschafter belegen und das Geschäftsmodell, den Geschäftsplan sowie das Bestehen interner Kontroll- und Sicherungsmechanismen eingehend zu beschreiben haben. Erfahrungsgemäß nimmt die Zusammenstellung der für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und die Prüfung durch die BaFin einige Monate in Anspruch. Für die Erteilung der ZAG-Erlaubnis wird die BaFin schließlich eine Gebühr in Höhe von EUR 5.000,00 bis 12.000,00 festsetzen.

Kommt eine Erlaubnis nicht in Betracht, sollten Alternativen geprüft werden, beispielsweise die Zahlungsabwicklung über ein Zahlungsinstitut oder ein Factoring mit Übernahme des wirtschaftlichen Risikos.

Nicht ratsam ist hingegen eine Sitzverlegung in ein sogenanntes Drittland außerhalb des EWR. Statt sich der Erlaubnispflicht zu entziehen, würde sich der Vermittler in ein Dilemma stürzen: Wer seine Dienste von dort zielgerichtet an den inländischen Markt richtet, ist gleichwohl erlaubnispflichtig, nicht jedoch erlaubnisfähig.

Eine Zulassung im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG, deren Umsetzung in deutsches Recht das ZAG ist, wird lediglich denen in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen Personen erteilt. Hat die für diesen Mitgliedstaat zuständige Behörde die Zulassung erteilt, gilt diese in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut überall in der Gemeinschaft Zahlungsdienste zu erbringen.

Aktuelle To-Do's:

- Prüfung des bestehenden Zahlungsmechanismus;
- gegebenenfalls Beantragung einer Erlaubnis nach dem ZAG bei der BaFin;
- anderenfalls Prüfung von Alternativen.



Dr. Christoph Schmitt,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main



Dr. Julia Thöle. LL.M.,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Anthony Trentin, LL.M.,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main



Prof. Dr. Hans-Josef Vogel,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Vivienne.Steen@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Prof. Dr. Hans-Josef Vogel

Ihre Ansprechpartner

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Prof. Dr. Hans-Josef Vogel, Hans-Josef.Vogel@bblaw.com
Tel.: +49 211 518989-0 • Fax: +49 211 518989-29

Frankfurt am Main • Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Heinrich Meyer • Heinrich.Meyer@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-414 • Fax: +49 69 756095-512
Dr. Christoph Schmitt • Christoph.Schmitt@bblaw.com
Tel.: +49 69 756095-424 • Fax: +49 69 756095-512

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Dr. Dirk Tuttlies • Dirk.Tuttlies@bblaw.com
Tel.: +49 89 35065-1252 • Fax: +49 89 35065-123



Weitere interessante Themen und
Informationen finden Sie in unserem
Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM